

verpflichtet ist, an ihn Gehalt zu zahlen. Auf Grund der Einbeziehung des Klägers zu 2) in das anhängige Verfahren konnte das Kreisarbeitsgericht unverzüglich so entscheiden. Auch diese Entscheidung lag offenkundig „im Rahmen des vor der Konfliktkommission behandelten Streitfalles“ im Sinne des § 37 Abs. 2 Satz 1 AGO und war deshalb unzulässig. Daran ändert es nichts, daß die Konfliktkommission zu Unrecht den Kläger zu 1) als Partner des Arbeitsvertrages mit dem Verklagten bezeichnet hatte.

Das Kreisarbeitsgericht ist jedoch mit seiner Entscheidung weit über den Rahmen des vor der Konfliktkommission behandelten Streitfalles und über die innerhalb dieses Rahmens liegenden Anträge der Kläger zu 1) und 2) hinausgegangen. Unter Verletzung des § 22 Abs. 1 AGO und des § 116 GBA hat es die Einbeziehung des Rates des Kreises F., Abt. Volksbildung, als Kläger zu 2) benutzt, um nach seiner Auffassung zwischen diesem und dem Kläger zu 1) bestehende rechtliche Beziehungen zu lösen, indem es den Kläger zu 2) verurteilte, an den Kläger zu 1) Schadensersatz zu leisten. Dem Kassationsantrag ist darin zuzustimmen, daß derartige Beziehungen zwischen Betrieben zivilrechtlicher Natur und damit unter Ausschluß der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte nach den Bestimmungen des Zivilrechts und des Zivilprozeßrechts zu beurteilen sind. Dem Kassationsantrag ist insbesondere darin beizupflichten, daß die Bestimmung des § 116 GBA ihrem unmißverständlichen Wortlaut nach nur auf die Verpflichtung von Betrieben zur Leistung von Schadensersatz gegenüber Werkträgern, nicht aber auf eine derartige Verpflichtung eines Betriebes gegenüber einem anderen Betrieb Anwendung finden kann.

Die Verurteilung des Klägers zu 2), an den Kläger zu 1) Schadensersatz zu leisten, wird auch nicht durch die Bestimmung des § 22 Abs. 1 AGO unter dem Gesichtspunkt gedeckt, daß sie zur Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit erforderlich gewesen sei. Denn § 22 Abs. 1 AGO ist eine Bestimmung zur Regelung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens und kann schon deshalb nicht zu einer Änderung der durch das Gerichtsverfassungsgesetz in Verbindung mit dem Gesetzbuch der Arbeit begründeten Zuständigkeit der Gerichte in der Deutschen Demokratischen Republik führen. Zudem ist das Verfahren, in das gern. § 22 Abs. 1 AGO andere Personen, Betriebe oder Einrichtungen einbezogen werden können, das durch die Klage (Einspruch) gern. § 21 AGO eingeleitete Verfahren, dessen Inhalt und Umfang durch § 37 Abs. 2 Satz 1 AGO bestimmt wird. Die Einbeziehung eines Dritten kann also immer nur dazu führen, das anhängige, durch die Klage dem Inhalt und Umfang nach bestimmte Verfahren vollständig zu erledigen. Dagegen rechtfertigt es § 22 Abs. 1 AGO nicht, mit Hilfe der Einbeziehung eines Dritten ein völlig neues, selbständiges Verfahren durch das Arbeitsgericht selber einzuleiten, wie es in diesem Fall hinsichtlich der Verurteilung des Klägers zu 2), an den Kläger zu 1) Schadensersatz zu leisten, geschehen ist.

Schließlich kann das Kreisarbeitsgericht seine Entscheidung insoweit nicht auf die Bestimmung des § 37 Abs. 2 Satz 3 AGO stützen, wonach das Arbeitsgericht über die Anträge der Parteien hinausgehen kann, wenn es im gesellschaftlichen Interesse zur vollständigen Erledigung der Hauptsache oder in bezug auf Nebenforderungen erforderlich ist. Offensichtlich handelt es sich nämlich bei der Verurteilung des Klägers zu 2), an den Kläger zu 1) Schadensersatz zu leisten, weder um eine Nebenforderung des Klägers zu 1) noch um einen bei der Antragstellung des Klägers zu 1) offengebliebenen Teil der Hauptsache. Hauptsache ist vielmehr allein der Streit um den Partner des Arbeitsvertrages mit dem Verklagten und die sich hieraus für

diesen ergebende Verpflichtung, an den Verklagten Gehalt zu zahlen.

Auch mit der Einbeziehung und Verurteilung des Internatsleiters L., an den Kläger zu 2) Schadensersatz zu leisten, hat das Kreisarbeitsgericht unter Verletzung der §§ 22 Abs. 1 und 37 Abs. 2 Satz 1 AGO die seiner Entscheidung durch die Anträge der Parteien gezogenen Grenzen weit überschritten. Die Einbeziehung des Internatsleiters L. in das arbeitsgerichtliche Verfahren ist nicht einmal zum Teil gerechtfertigt, wie das für den Kläger zu 2) gilt, soweit er als möglicher Partner des Arbeitsvertrages mit dem Verklagten in Betracht kommt. Die materielle Verantwortlichkeit des Internatsleiters L. hätte deshalb nur in einem anderen, selbständigen Verfahren durchgesetzt werden können, das auf dem normalen Wege eingeleitet und durchgeführt werden mußte, nachdem ihn der Kläger zu 2) erfolglos zur Leistung von Schadensersatz aufgefordert hatte.

Das Kreisarbeitsgericht hat in diesem Zusammenhang weitere Gesetzesverletzungen begangen, wie im Kassationsantrag zutreffend gerügt wird. Gern. § 22 Abs. 1 AGO ist der in das arbeitsgerichtliche Verfahren einbezogene Dritte Partei mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Deshalb gilt auch für ihn die Bestimmung des § 27 Abs. 1 AGO, wonach den Parteien spätestens drei Tage vor der mündlichen Verhandlung die Ladung zugehen muß. Diese Bestimmung hat das Kreisarbeitsgericht nicht beachtet, indem es L. am Tag der mündlichen Verhandlung in das Verfahren einbezog, so daß er tatsächlich nicht in der Lage war, sich auf die Verhandlung in seiner prozessualen Stellung als Partei vorzubereiten und gegebenenfalls die Unterstützung der Gewerkschaft in Anspruch zu nehmen. Als Partei, und zwar als Verklagter, hätte L. gern. § 39 Abs. 2 Ziff. 1 AGO auch in der Einleitung des Urteils genannt werden müssen.

Da eine weitere Tatsachenermittlung oder Beweiserhebung nicht erforderlich waren, hatte der Senat gern. § 9 Abs. 1 AGO in der Sache selbst zu entscheiden. Aus den angeführten Gründen mußte der Beschluß des Kreisarbeitsgerichts F. über die Einbeziehung des Internatsleiters L. in das arbeitsgerichtliche Verfahren aufgehoben und das Urteil des Kreisarbeitsgerichts abgeändert werden.

Die in dem genannten Urteil enthaltene Feststellung, daß zwischen dem Kläger zu 2) und dem Verklagten ein Arbeitsrechtsverhältnis besteht, sowie die Verurteilung des Klägers zu 2), an den Verklagten 216 DM zu zahlen, bleiben bestehen.

Dagegen werden die Verurteilung des Klägers zu 2), an den Kläger zu 1) 444,31 DM und die Verurteilung des Internatsleiters L., an den Kläger zu 2) 580 DM zu zahlen, aufgehoben. Sofern über diese Ansprüche Streit bestehen sollte, müßten sie in gesonderten Verfahren geltend gemacht werden.

Im Staatsverlag der DDR soeben erschienen:

Unser sozialistisches Recht dient dem Volk und seinem friedlichen Leben

Dokumente aus der Tätigkeit des Staatsrates zur Vorbereitung des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege.

Schriftenreihe des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
Nummer 5/1962

Aus dem Inhalt:

Aus den Ausführungen des Vorsitzenden des Staatsrates, Walter Ulbricht, in der 20. Sitzung des Staatsrates am 24. Mai 1962.

Bericht der Kommission des Staatsrates zur Ausarbeitung weiterer Maßnahmen zur Vervollkommnung der sozialistischen Rechtspflege an die 25. Sitzung des Staatsrates am 25. Dezember 1962, erstattet von Generalstaatsanwalt Josef Streit.

Auszüge aus den Diskussionsbeiträgen sowie aus dem Schlußwort von Walter Ulbricht in der 25. Sitzung des Staatsrates.

Grundsätze zum Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege.